

## Begründung zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion

### Vorbemerkung

Uns ist das Dilemma, in dem die Stadtverwaltung steckt, wenn sie dem Ausschuss eine Beschlussvorlage (wie jetzt hier in diesem Fall zum Raumprogramm Ganztagsgrundschulen) vorlegt, bekannt.

Eine Erweiterung des (Betreuungs)angebotes von Grundschulen hin zur Ganztagsbetreuung unter Berücksichtigung der Inklusion zur Erfüllung des gesetzlich vorgegeben Rechtsanspruches ergibt in der Regel für die betroffenen Schulen einen veränderten, erhöhten Raumbedarf, die dabei entstehenden Kosten für die erforderlichen Baumaßnahmen werden durch Fördermöglichkeiten des Landes nicht (vollständig) gedeckt.

Die finanzielle Situation der Stadt ist hinlänglich bekannt, die daraus entstehenden Sachzwänge werden von uns, (auch von mir) vollständig anerkannt.

Der von uns heute vorgelegte Änderungsantrag zur Anlage 1 der Drucksache 2022/267 stellt daher (unter Berücksichtigung des Vorgenannten) keine Maximalforderung dar, sondern versucht, einen aus unserer Sicht zwingend notwendigen Mindeststandard für ein solches Raumprogramm zu definieren, um das Funktionieren von Ganztagsgrundschulen inkl. Inklusion sicherzustellen.

### **Zu unseren einzelnen Änderungsvorschlägen im Detail**

- (S. 7 unten Raumbeschriftung: 1.1 AUR Förderräume) **Inklusion und Schulsozialarbeit** benötigen aus pädagogischen und pragmatischen Gründen jeweils getrennte Förderräume.

Während Förderlehrkräfte S u. S mit schulischem Förderbedarf (Lese-/Rechtschreib-/Rechenschwäche) ggfs. regelmäßig in Kleingruppen fördern, und dazu durchaus tw. auch Differenzierungsräume nutzen können, ist für S u. S mit sonderpäd. Förderbedarf dies aus unserer Sicht nur in einem speziell dazu eingerichteten (inkluisiven)Förderraum möglich.

Außerdem wird ein solcher Raum auch als Büroraum der Förderschullehrkräfte zur Erstellung (und Verwahrung) von (sonderpäd.) Fördergutachten benötigt.

Schulsozialarbeit reagiert direkt häufig auf akut/aktuell auftretende Probleme, die S u. S haben, und benötigen dafür einen jederzeit nutzbaren separaten Förderraum. In Förderraum in der im Raumprogramm vorgesehenen Größe kann in zwei getrennte Räume aufgeteilt werden.

Aus dieser Forderung ergibt sich kein erhöhter Raumbedarf, entsprechend großer Raum kann nach unserer Auffassung geteilt werden.

- (S. 9 oben: 1.2 FUR Kunst- u. Werkraum) Für die Unterrichtsfächer Kunst und Werken sind zwei getrennte Räume erforderlich. Für einen Werkraum erforderliche Werkbänke haben einen erheblichen (größeren) Platzbedarf, und sind z.B. für sitzenden Unterricht idR. nicht geeignet.

Gängige Praxis aufgrund der vorgeschriebenen Schülerzahlbegrenzung für den Werkunterricht ist häufig ein paralleler Unterricht (von zwei „Halbklassen“) in den Fächern Kunst und Werken. Dies wäre bei nur einem gemeinsamen Unterrichtsraum nicht möglich.

Für Arbeitsgeräte/Maschinen zum Werkunterricht (z.B. elektrische Säge, Brennofen) ist eine Aufstellung in einem separaten für S u. S nicht zugänglichen Raum (Maschinenraum) vorgeschrieben.

- (S. 10 oben: 2. GT Nachmittagsbetreuung) Unterrichtsräume/Klassenräume sind nach unserer Auffassung nur in sehr begrenztem Umfang zur Nutzung für eine Nachmittagsbetreuung geeignet.

Lediglich eine Hausaufgabenbetreuung scheint hier möglich bzw. sinnvoll.

Für andere häufig bewegungsintensive Nachmittagsangebote müsste die Einrichtung der an die Seite geräumt, und nach der Betreuung zurückgeräumt werden. Dafür ist kein Personal vorhanden, diese

Aufgabe ist S u.S der ersten Klasse nicht zumutbar und wäre darüber hinaus mit einem erheblichen Zeitbedarf verbunden.

- (S.10 Mitte) Für den Ganzttag ist ein separates (ggfs. auch gemeinsames) Büro für Kooperationspartner bzw. einen schulischen Ganztagskoordinator erforderlich. Eine Ganztagskoordination kann nicht als weitere (administrative) Aufgabe der Schulleitung aufgebürdet werden, sondern sollte durch einen eigenständigen Ganztagskoordinator vorgenommen werden.

Ein ständig nutzbares Büro in der Schule bietet neben der Möglichkeit der sinnvollen Aufbewahrung notwendiger Unterlagen und Materialien auch den Vorteil, dass durch einen vor Ort anwesenden Mitarbeiter eines Jugendhilfeträgers deutlich zeitnaher auf kurzfristig auftretende Ausfälle bei Betreuungsmitarbeitenden reagiert werden könnte.

- (S. 11 3. Verwaltung Teamraum) In Abhängigkeit von der Anzahl der Lehrkräfte und sonst. MA sind in einem Team-Raum (Lehrerzimmer) mindestens 6 m<sup>2</sup> pro Person vorzusehen. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung, die gesetzlichen Vorgaben der Arbeitsstättenregel ASR A 1.2 (Raumabmessungen und Bewegungsflächen) zu erfüllen, hierbei sind insbesondere auch die zusätzlichen Anforderungen für Stell- und Funktionsflächen, die dort definiert sind, zu berücksichtigen.

[Die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenregeln sind als Arbeitsschutzbestimmungen und Teil des öffentlichen Baurechts einzuhalten.] Diese Anforderungen können aus unserer Sicht nicht diskutiert werden. Sie werden im Bauantragsverfahren abgeprüft, ein Entwurfsverfasser muss für die Einhaltung garantieren.

- (S. 11 unten) Ein (sep.) Ruheraum für Lehrkräfte und sonst. MA, insbesondere für Schwangere oder Stillende mit einer Größe von mind. 6 m<sup>2</sup> ist zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Mutterschutzgesetzes bzw. der ASR A4.2 (Pausen- und Bereitschaftsräume) erforderlich.

- (S. 11 unten) Wenn an der Schule eine Beratungslehrkraft vorhanden ist, ist für diese ein eigenes mit einer Mindestgröße von 15 m<sup>2</sup> einzuplanen.

- (S. 12 oben) Die Nutzungsmöglichkeiten von notwendigen Fluren (notwendig sind diese dann, wenn hier Flucht- oder Rettungswege verlaufen) werden durch die Anforderungen des Brandschutzes an Barriere- bzw. Brandlastenfreiheit erheblich eingeschränkt. *Hinweis*

- (S. 12 Mitte) Die Größe des Putzmittelraumes muss mind. 4 m<sup>2</sup> betragen, die vorhandene freie Bewegungsfläche mind. 1,5 m<sup>2</sup>.

- (S. 12 unten) Für 1.-Hilfe-Räume bzw. Krankenzimmer ist lt. ASR A4.3 (erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe) eine Mindestgröße von 20 m<sup>2</sup> vorzusehen.

Für die Nutzung eines barrierefreien WCs im Rahmen der Inklusion ist eine Ausstattung mit einer Dusch- und Pflegeliege erforderlich, der Raumbedarf eines solchen Raumes liegt dann entsprechend der DIN 18040-1 bei mind. 12 m<sup>2</sup>.